

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Norbert Geis, Ronald Pofalla, Dr. Jürgen Rüttgers, Wolfgang Bosbach, Dr. Wolfgang Götzer, Manfred Kanther, Volker Kauder, Eckart von Klaeden, Erwin Marschewski, Norbert Röttgen, Dr. Rupert Scholz, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Dr. Susanne Tiemann, Andrea Astrid Voßhoff und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten (Drittes Kronzeugen-Verlängerungs-Gesetz)

A. Problem

Die Kronzeugenregelung bei terroristischen und organisiert begangenen Straftaten, die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Januar 1996 (BGBl. I S. 58) verlängert wurde, läuft am 31. Dezember 1999 aus.

B. Lösung

Die Geltungsdauer der Kronzeugenregelung wird bis zum 31. Dezember 2002 verlängert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten (Drittes Kronzeugen-Verlängerungs-Gesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen

straftaten vom 9. Juli 1989 (BGBl. I S. 1059), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In Artikel 4 § 5 wird die Jahreszahl „1999“ durch die Jahreszahl „2002“ ersetzt.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Juni 1999

Norbert Geis
Ronald Pofalla
Dr. Jürgen Rüttgers
Wolfgang Bosbach
Dr. Wolfgang Götzer

Manfred Kanther
Volker Kauder
Eckart von Klæden
Erwin Marschewski
Norbert Röttgen

Dr. Rupert Scholz
Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten
Dr. Susanne Tiemann
Andrea Astrid Voßhoff
Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Begründung

Die durch das Gesetz vom 9. Juni 1989 (BGBl. I S. 1059) eingeführte Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten wurde durch Artikel 5 des Verbrechensbekämpfungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) auf organisiert begangene Straftaten erweitert. Aufgrund Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 238) wurde die ursprüngliche Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 1995, und aufgrund Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Januar 1996 (BGBl. I S. 58) die Geltungsdauer wiederum bis zum 31. Dezember 1999 ausgedehnt.

Die Kronzeugenregelung für terroristische Straftaten hat die Aufklärung schwerer Straftaten in bestimmten Bereichen erleichtert (Erkenntnisse aus der Vernehmung ehemaliger RAF-Terroristen, die in der ehemaligen DDR Unterschlupf gefunden hatten; Aufklärung von Anschlägen ausländischer Terror-Organisationen).

Möglicherweise wird dieses Instrument bei der Verhinderung oder Aufklärung wegen „terroristischer Taten“ (§ 129a StGB) künftig noch von Bedeutung sein. So wurden 1997 noch 113 Ermittlungsverfahren wegen „Linksterrorismus“ gegen 169 Beschuldigte eingeleitet. Es gab 1997 insgesamt 24 Verurteilungen, von denen 2 auf

lebenslange Freiheitsstrafe und 7 auf Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren lauteten (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Manfred Such, Gerald Häfner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 3. August 1998 (Drucksache 13/11320)). Für den Bereich der Organisierten Kriminalität gilt, daß das organisierte Verbrechen in der Bundesrepublik Deutschland in der letzten Zeit erheblich zugenommen hat. Die daraus folgenden erheblichen Gefahren waren für den Gesetzgeber Grund genug, im Interesse einer wirksamen Bekämpfung insbesondere der Organisierten Kriminalität die verfassungsrechtliche Grundlage für den Einsatz technischer Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen zum Zwecke der Strafverfolgung zu schaffen (vgl. Gesetzentwürfe der Fraktionen CDU/CSU, SPD und F.D.P. zur Änderung des Grundgesetzes [Artikel 13 Grundgesetz] und zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität [Drucksachen 13/8650, 13/8651, 13/9644, 13/9661, 13/9642]).

Um noch weitere Erfahrungen sammeln und auch der bestehenden Gefahr durch terroristische Straftaten und der Organisierten Kriminalität begegnen zu können, soll die Kronzeugenregelung verlängert werden.